

**ELTERN- UND UNTERSTÜTZUNGSVEREIN
DER HÖHEREN GRAPHISCHEN BUNDES-
LEHR- UND VERSUCHSANSTALT WIEN XIV**

STATUTEN

in der Fassung vom Oktober 2013

Die Statuten wurden vom Direktor der Schule Hofrat Dr. Wilhelm Mutschlechner und von Dr.jur. Bruno Wiesbauer nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entworfen.

Änderungen erfolgten im November 1993 unter dem Obmann Herrn Dipl.Ing. Zilka durch den Schriftführer Herrn Gottfried Schansky.

Erneute Adaptierungen im Oktober 2013 unter der Obfrau Karin Goll.

1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Eltern- und Unterstützungsverein der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Wien XIV" und hat seinen Sitz in Wien.

2. Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe

- 2.1 in steter Föhlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrkörper der genannten Schule die Erziehung und den Unterricht der Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern;
- 2.2 das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehung- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen;
- 2.3 die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen;
- 2.4 die Wünsche der Eltern in geeigneter Form zu vertreten;
- 2.5 bedürftige Schüler und die Versorgungseinrichtungen der Schule finanziell zu unterstützen;
- 2.6 an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule entsprechend dem §2 Sch.OG* mitzuwirken und die in den §§63 und 64 SchUG** vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.
- 2.7 Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn berechnet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung

- 3.1 Der Vereinszweck wird durch die in den Absätzen 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.

*SchOG = Schulorganisationsgesetz 1962 (Bundesgesetz vom 25.Juli 1962, BGBl.Nr. 442)

**SchUG = Schulunterrichtsgesetz 1974 (Bundesgesetz vom 6.Februar 1974, BGBl.Nr. 139)

- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - 3.2.1 Elternvereinsversammlungen, allenfalls unter Beiziehung von Vertretern des Lehrkörpers und der Schülerschaft;
 - 3.2.2 Mitarbeit im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses gem. den §§ 63 und 64 SchUG;
 - 3.2.3 Veranstaltung von Vorträgen;
 - 3.2.4 Mitwirkung bei Veranstaltungen der Schülervertretung.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 3.3.1 Mitgliedsbeiträge;
 - 3.3.2 Erträge aus Veranstaltungen oder Leistungen, die im Sinne des Vereinszwecks erbracht werden;
 - 3.3.3 Spenden, Vermächtnisse und dergleichen.

4. Arten der Vereinsmitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können nur die Eltern der die genannte Schule besuchenden Schüler oder an deren Stelle diejenigen Personen werden, die die Erziehungsrechte tatsächlich ausüben. Außerordentliche Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bei. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Elternausschuss.
- 5.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Elternausschusses mit Beschluss der Generalversammlung.

5.3 Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht sind jedoch den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern vorbehalten.

6.2 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

7. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt, die Streichung oder den Ausschluss.

7.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und ist dem Elternausschuss schriftlich mitzuteilen.

7.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Elternausschuss vornehmen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung länger als vier Monate im Rückstand ist.

7.4 Den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann der Elternausschuss vornehmen, wenn das Mitglied den Zielsetzungen des Vereines zuwiderhandelt.

7.5 Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt überdies mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler, von dem die ordentliche Mitgliedschaft abgeleitet wird, aus der genannten Schule ausscheidet. Die Mitgliedschaft der in den Elternausschuss gewählten Personen endet jedoch erst mit Ende des laufenden Vereinsjahres.

8. Vereinsorgane

8.1 Als Organe des Vereines fungieren:

8.1.1 die Generalversammlung;

8.1.2 der Elternausschuss;

8.1.3 der Obmann bzw. Obmann Stellvertreter

8.1.4 das Schiedsgericht.

8.2 Die in Abs. 8.1 genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9. Generalversammlung

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zu Beginn des Schuljahres statt.

9.2 Die Einberufung der Generalversammlung hat der Obmann (Obmann Stellvertreter) durch schriftliche Einladung vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung ergehen und haben den Ort, den Zeitpunkt sowie die Tagesordnung zu enthalten.

9.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Mitglied des Elternausschusses den Vorsitz zu führen.

9.4 Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereines der einfachen Stimmenmehrheit.

9.5 Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben.

9.6 Seitens der Direktion der Schule kann ein Mitglied des Lehrkörpers als Kontaktmann zum Elternverein bestellt werden, der zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt ist.

- 9.7 Der Generalversammlung obliegt:
 - 9.7.1 Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr;
 - 9.7.2 die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung;
 - 9.7.3 die Wahl des Obmanns, dessen Stellvertreters und der Elternausschussmitglieder (ein bis zwei Mitglieder je Klasse) bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - 9.7.4 die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses, der Rechnungsprüfer und von Vereinsmitgliedern;
 - 9.7.5 die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 - 9.7.6 entfällt.
 - 9.7.7 die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - 9.7.8 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- 9.8 Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen 4 Wochen vom Obmann einzuberufen, wenn es der Elternausschuss beschließt oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder es schriftlich verlangen. Die Absätze 9.1 bis 9.6 finden sinngemäÙe Anwendung.

10. Elternausschuss

- 10.1 Der Elternausschuss besteht aus maximal zwei Mitgliedern je Klasse bzw. Jahrgang, dem Obmann und seinem Stellvertreter.
- 10.2 Die Mitglieder des Elternausschusses werden von der Generalversammlung gewählt.
- 10.3 In der konstituierenden Sitzung des Elternausschusses wählt dieser einen Schriftführer, dessen Stellvertreter sowie einen Kassier und dessen Stellvertreter.

- 10.4 Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann (Obmann Stellvertreter) einberufen und geleitet.
- 10.5 Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 10.6 Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch einzelne Vereinsmitglieder betrauen.
- 10.7 Der Elternausschuss wählt die Vertreter der Elternschaft für den Schulgemeinschaftsausschuss gem § 64 (5) SchUG.
- 10.8 Der Elternausschuss bestimmt in der letzten Sitzung des laufenden Schuljahrs den Mitgliedsbeitrag für das darauffolgende Schuljahr.

11. Vertretung und Verwaltung des Vereines

- 11.1 Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Elternausschuss oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines.
- 11.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- 11.3 Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann Stellvertreter vertreten.
- 11.4 Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- 11.5 Schriftführer und Kassiere werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- 11.6 Dem Schriftführer obliegt die Obsorge für die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
- 11.7 Dem Kassier obliegt die Obsorge für die Verwaltung der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der

Generalversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

- 11.8 Die Rechnungsprüfer können an den Beratungen des Elternausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und das Oberprüfungsergebnis dem Elternausschuss bzw. der Generalversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben.

12. Schiedsgericht

- 12.1 In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- 12.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf der ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Elternausschuss zu setzenden Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 12.3 Das Schiedsgericht fällt seinen Entschluss bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 12.4 Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 12.5 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

13. Auflösung des Vereines

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in schriftlichen Einladungen zur Generalversammlung ausdrücklich angeführt sein.

13.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

13.3 Die die Auflösung beschließende Generalversammlung hat auch festzusetzen, welche Schul- oder Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

14. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Eltern- und Unterstützungsverein der Höheren Graphischen Bundes-Lehr- und
Versuchsanstalt Wien XIV

Leyserstraße 6, 1140 Wien